

Berlin, 6. Mai 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

zum „EEG-Umlage- Entlastungsgesetz“

EEG-seitige Änderungen, Konsequenzen für die KWK- Förderung und Stromkenn- zeichnung

Mit Geltung ab 1. Juli 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Gang des Gesetzgebungsverfahrens und BDEW-Aktivitäten	5
1.2	Beihilferechtliche Bewertung	5
2	Hinweise für Netzbetreiber und Umlageschuldner.....	6
2.1	EEG-Umlageerhebung bis zum 30. Juni 2022 (§ 60 Abs. 1a EEG (neu))	7
2.1.1	Notwendigkeit der Erfassung/Abgrenzung der Strommengen zum 30. Juni 2022?	7
2.1.2	Exkurs: Zählerausbau ab 1. Juli 2022?	8
2.1.3	Meldung von Strommengen.....	10
2.1.4	Meldung von Basisangaben	11
2.1.5	Kleinanlagenprivilegierung: Erreichen der 10 MWh/a.....	12
2.1.6	Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für BesAR-Letzterverbraucher (insbesondere Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021)	13
2.2	Jahresbezogene Abrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Clawback, Speichersaldierung)	15
2.2.1	Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen.....	16
2.2.2	Saldierung nach § 61 EEG 2021 (EEG-Umlage bei Stromspeichern ...	18
2.3	Meldepflichten ab 1. Juli	19
2.4	Abschläge	19
2.5	Endabrechnung.....	20
3	Zusammenhang mit KWK-Förderung.....	20
3.1	Auswirkungen auf die KWKG-Förderung.....	20
3.1.1	Förderung für nicht in das Netz eingespeisten KWK-Strom.....	21
3.1.2	Abhängigkeit des KWKG-Förderanspruchs von der Anwendbarkeit einer EEG-Umlageprivilegierung für in das Netz eingespeisten Strom	22

3.1.3	Zahlungsanspruch aus KWKG-Ausschreibungen und Eigenversorgung (§ 8d KWKG 2020)	23
3.2	Auswirkungen auf die Erhebung der KWKG-Umlage.....	23
3.2.1	Auswirkungen auf die Umlageprivilegierungen für stromkostenintensive „BesAR“-Letztverbraucher.....	24
3.2.2	Auswirkungen auf die Umlageprivilegierungen nach §§ 27a bis 27d KWKG 2021.....	24
3.2.3	Rechtslage für die KWKG-Umlage ab 1. Januar 2023	25
4	Änderungen bei der Stromkennzeichnung	25

1 Einleitung

Mit dem „[Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage](#)“ (EEG-Umlage-Entlastungsgesetz) soll nach dem Willen der Regierungsfractionen eine spürbare Entlastung der Verbraucher bei den Stromkosten erreicht werden. Zu diesem Zweck soll die EEG-Umlage früher als zunächst geplant bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt werden. Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Ein zweiter Schritt erfolgt durch die bevorstehende EEG-Novelle im Rahmen des Sofortprogrammes, zu der die Bundesregierung aktuell einen [Gesetzesentwurf](#) vorgelegt hat.

Um sicherzustellen, dass die Entlastung unterjährig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird, sind entsprechende Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz vorgenommen worden, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen Rechnung tragen. Hierzu gehört insbesondere, dass Lieferanten zum 1. Juli 2022 verpflichtet sind, die EEG-Umlagenabsenkung an ihre Kunden vollumfänglich weiterzugeben, verknüpft mit einem Verbot zeitgleicher anderer Preisänderungen. Die Preisänderung kann von den Stromlieferanten in vereinfachter Weise als Durchlaufposten weitergereicht werden, ohne dass es eines Kundenansprechens bedarf, noch besteht ein Sonderkündigungsrecht. Für die Grundversorgung gilt zudem, dass eine öffentliche Bekanntmachung der Preisänderung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist nicht erforderlich ist, sondern eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers ausreicht.

Mit der Absenkung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 auf null entfällt die EEG-Umlage auf jeglichen Letztverbrauch ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht nur für Belieferungskonstellationen, sondern auch bei Eigenerzeugungs- oder Eigenversorgungsfällen. Die Pflicht zur Erfassung und Meldung sowie zur Zahlung für verbrauchte Strommengen entfällt damit für die Zwecke der EEG-Umlage. Für bestimmte auf einen Jahresverbrauch bezogene Fälle (bspw. für „Clawback“-Anlagen) bleibt allerdings das Kalenderjahr 2022 insgesamt maßgeblich, wobei auf das Gesamtjahr der Durchschnittswert der von den ÜNB veröffentlichten EEG-Umlage für 2022 und dem Wert null als Grundlage der EEG-Berechnung herangezogen wird.



Der BDEW stellt mit dieser Anwendungshilfe eine Praxishilfe für alle Branchenteilnehmer im Sinne einer einheitlichen und möglichst einfachen Umsetzung der kurzfristigen Änderungen bei der EEG-Umlage zur Verfügung.

Mitgliedsunternehmen können eine erweiterte [Anwendungshilfe](#), die u.a. vertriebsseitige Hinweise zu den EnWG-Änderungen des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes enthält.

Als Mitgliedsunternehmen können Sie u.a. eine Erstberatung durch die Rechtsabteilung des BDEW in Anspruch nehmen, auf aktuelle Informationen durch unsere monatlichen legal news und News-Beiträge zu Einzelthemen sowie umfangreiche Anwendungshilfen zu aktuellen Themen zugreifen. Insbesondere zum EEG veröffentlichen wir regelmäßig Anwendungshilfen zum Inkrafttreten der Novellen sowie themenbezogene Arbeitshilfen.

Mehr über die gesamten Leistungen des BDEW für seine Mitgliedsunternehmen erfahren Sie unter diesem [link](#).

1.1 Gang des Gesetzgebungsverfahrens und BDEW-Aktivitäten

Am 9. März 2022 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf einer Formulierungshilfe für ein „[Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage](#)“ beschlossen. In der Folge wurde die Formulierungshilfe als [Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen](#) in den Deutschen Bundestag eingebracht und dort am 17. März 2022 in erster Lesung behandelt. Die Behandlung des Regierungs- bzw. Fraktionsentwurfs des Gesetzes im Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie am 27. April 2022 hatte zu geringfügigen Änderungen des Entwurfs im EnWG geführt (s. entsprechende [Beschlussempfehlung](#)), die am 28. April 2022 in 2. und 3. Lesung im Bundestags-Plenum beschlossen wurden.

Der Bundesrat wird den Gesetzesbeschluss nach aktuellem Stand in seiner Plenarsitzung am 20. Mai 2022 behandeln. Das Gesetz wird anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 3 des Gesetzes). Es wird davon ausgegangen, dass es nicht mehr zu Veränderungen kommen wird.

Der BDEW hat sich in seiner [Stellungnahme](#) zum Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 28. Februar 2022 und in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie am 6. April 2022 insbesondere für eine möglichst praxisnahe, abwicklungsfreundliche und rechtssichere Umsetzung der Änderungen im EEG und EnWG eingesetzt (siehe auch den [BDEW-Newsbeitrag vom 22. März 2022](#)). Die folgenden Hinweise für Vertriebe, Netzbetreiber und Eigenversorger verstehen sich als weiteren Beitrag zu einer einheitlichen und konfliktfreien Umsetzung der kurzfristig unterjährigen Absenkung der EEG-Umlage auf null.

1.2 Beihilferechtliche Bewertung

Der BDEW geht davon aus, dass die Umlagereduzierung auf null durch dieses Gesetz beihilferechtlich nicht genehmigungspflichtig und dementsprechend unmittelbar anwendbar ist, da

die Reduzierung mit Ausnahme der Fälle im neuen § 60 Abs. 1b EEG 2021 sämtlichen Letztverbrauchern zugutekommt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung im Regierungsentwurf des Gesetzes feststellt, dass die gesetzlichen Regelungen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar seien.¹

2 Hinweise für Netzbetreiber und Umlageschuldner

Die vorliegende Anwendungshilfe beschreibt die Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht ab dem 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durch das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz. Relevant sind diese Änderungen für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2022 im Jahr 2023. Sofern für bestimmte Sachverhalte eine Jahresbetrachtung vorgeschrieben wird (§ 60 Abs. 1b EEG 2021) wirkt sich die Änderung auf das gesamte Kalenderjahr 2022 aus, also auch auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 aus.

Mit dem EEG-Umlage-Entlastungsgesetz wird die in § 60 EEG 2021 definierte EEG-Umlage gemäß § 60 Abs. 1a Satz 1 EEG 2021 (neu) für die Zeit zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 gesetzlich auf null abgesenkt. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf und Handlungspflichten in Bezug auf die ggf. erforderliche messtechnische oder anderweitige Erfassung und Abgrenzung von Strommengen zum 30. Juni 2022 und die Endabrechnung des gesamten Kalenderjahres 2022 in 2023 beschrieben.

Ausblick auf das Energie-Umlagen-Gesetz mit Geltung ab dem 1. Januar 2023:

Ab dem 1. Januar 2023 soll die Erhebungssystematik der EEG-Umlage in das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt und mit der Erhebung der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage zusammengefasst werden. Das Sofortmaßnahmengesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren (siehe den [BDEW-News-Beitrag](#) hierzu).

Die EEG-Umlage soll dann im Grundsatz vollständig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2 EnUG-RegE). Ist ausnahmsweise doch die Erhebung einer EEG-Umlage erforderlich, um den EEG-Finanzierungsbedarf zu decken, wird sie als Aufschlag auf die Netzentgelte definiert.

Es sollen außerdem neue Umlageprivilegierungstatbestände für den Verbrauch von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen und für die Verstromung von Kuppelgasen durch bestimmte stromkostenintensive Unternehmen festgelegt werden. Der Saldierungsmechanismus für im Speicher verbrauchte Strommengen, der

¹ BT-Drs. 20/1025, S. 9.

„doppelte“ Umlagen vermeiden soll, soll auch auf bidirektionale Ladepunkte anzuwenden sein.

2.1 EEG-Umlageerhebung bis zum 30. Juni 2022 (§ 60 Abs. 1a EEG (neu))

Die Systematik der §§ 60 ff. EEG 2021 wird durch die gesetzliche Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 nicht angetastet. Allein die Höhe der EEG-Umlage, die in § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 legal definiert wird, liegt für die zweite Jahreshälfte bei null. Insbesondere bleibt es bei den jeweiligen durch § 61j Abs. 1 (ÜNB) und Abs. 2 (VNB) festgelegten Zuständigkeiten für die Erhebung der EEG-Umlage.

Diese Festlegung gilt daher für alle Tatbestände bspw. von Privilegierungen für Eigenversorgungen nach den §§ 61ff. EEG 2021, die auf die „EEG-Umlage“ verweisen. Für Eigenversorgungen, Letztverbräuche im Rahmen einer Besonderen Ausgleichsregelung und sonstigen Letztverbrauch fällt daher ab dem 1. Juli 2022 nur noch eine EEG-Umlage in Höhe von null an (mit Ausnahme der in § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) erwähnten Regelungen, siehe dazu unter 3.2.).

2.1.1 Notwendigkeit der Erfassung/Abgrenzung der Strommengen zum 30. Juni 2022?

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Ablesung der Zähler, über die die umlagepflichtigen Strommengen erfasst werden, rückt damit auf den 30. Juni 2022 vor.

Werden RLM-Messungen oder intelligente Messsysteme verwendet, liegen die erforderlichen Messdaten stichtagsgerecht vor.

Für die Erfassung von Messdaten durch konventionelle Messeinrichtungen stehen grds. zwei Möglichkeiten offen:

- Entweder wird der Umlageschuldner zu einer Selbstablesung aufgerufen, die er auch durchführt,² oder
- das EVU nimmt eine rechnerische Abgrenzung gemäß § 118 Abs. 40 EnWG vor.

Wird keine Abgrenzung vorgenommen bzw. werden keine Messdaten gemeldet, kann eine Schätzung des Netzbetreibers in Form einer rechnerischen Abgrenzung stattfinden. Hierfür bietet es sich an, auf die für den Grundversorger gesetzlich in § 12 Abs. 2 StromGVV verankerte zeitanteilige Aufteilung bei Änderungen der Entgelte zurückzugreifen, wie sie durch das EEG-Entlastungsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 118 Abs. 40 Satz 1 EnWG). Es kann

² Die theoretische Stichtagsablesung durch den Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber dürfte sich aus technischen Kapazitäts- und Kostengründen (Effizienz) verbieten.

mit guten Gründen dahingehend argumentiert werden, dass diese für den Lieferanten bindende Vorgabe aus Systemgründen auch durch den Netzbetreiber bei der Abgrenzung angewendet werden darf.

Diese Schätzbefugnis des Netzbetreibers ist zwar nicht im EEG gesetzlich verankert, aber in der Praxis anerkannt und nicht an die strengen Vorgaben des § 62b EEG 2021 gebunden, die lediglich für den Umlageschuldner selbst gelten. Die Begründung der Verordnung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsmechanismus führt hierzu aus:³

„Wenn ein Letztverbraucher, der die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 schuldet, dem Netzbetreiber die umlagerrelevante Strommenge nicht mitteilt, insbesondere wenn er entgegen § 61 Absatz 6 EEG 2014 keine geeichte Messeinrichtung installiert hat, kann der Netzbetreiber die Strommenge sowohl für die Abschläge nach Absatz 3 als auch für die Jahresabrechnung schätzen.“

Hierauf verweist auch die Bundesnetzagentur in ihrem [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) (S. 126).

Im Entwurf des Energie-Umlagen-Gesetzes, das zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, wird die Schätzbefugnis des Netzbetreibers dann in § 61 EnUG-RegE gesetzlich verankert und mit weiteren Anforderungen versehen werden:

„Werden erforderliche Angaben nach diesem Teil nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Daten für die Ermittlung und Erhebung der Umlagen schätzen. Die Schätzung entbindet die Mitteilungsverpflichteten nicht von ihrer Mitteilungspflicht. Satz 1 ist entsprechend auf Verteilernetzbetreiber anzuwenden, soweit die Mitteilung nach diesem Teil ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Sie hat in früheren Kalenderjahren mitgeteilte Daten angemessen zu berücksichtigen und Sicherheitszuschläge oder Sicherheitsabschläge zugunsten der Umlagenkonten vorsehen⁴.“

2.1.2 Exkurs: Zählerausbau ab 1. Juli 2022?

Sofern Erzeugungszähler oder andere Zähler zur Abgrenzung von Strommengen bis zum 30. Juni 2022 nur für die Erfassung EEG-umlagepflichtiger Strommengen notwendig sind,

³ BT-Drs. 18/3416, S. 30.

⁴ Sic.

werden sie ab dem 1. Juli 2022 für die Zwecke der Erhebung der EEG-Umlage nach dem EEG 2021 überflüssig.

Allerdings ist zu prüfen, ob aus anderen EEG-rechtlichen Gründen Erzeugungszähler oder Abgrenzungszähler im Grundsatz weiter vorgehalten werden müssen, wie bspw.

- › einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2021,
- › der Erfassung von Strommengen, für die ein Mieterstromzuschlag nach § 21b Abs. 3 EEG 2021 geltend gemacht wird,
- › der Erfassung des vergüteten Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 mit Geltung bis 31. März 2012 oder
- › die Abbildung des „Marktintegrationsmodells“ nach den §§ 33 und 34 EEG 2021 (neu).



Besonders hervorzuheben ist außerdem die Jahresbetrachtung des § 61l EEG 2021 (vgl. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu), siehe unter 3.2.2).

Soll der Saldierungsmechanismus für das Kalenderjahr 2022 angewandt werden, müssen die für die Saldierung anzusetzenden Strommengen weiter messtechnisch erfasst und ggf. abgegrenzt werden. Die Schätzung von Strommengen ist für die Zwecke des § 61l EEG 2021 generell unzulässig (vgl. § 61l Abs. 1a Satz 4 EEG 2021).

Sind die Erzeugungszähler oder Abgrenzungszähler nicht (mehr) EEG-rechtlich erforderlich, können sie daher grundsätzlich – nach der für die rechnerische Abgrenzung erforderlichen Ablesung der Zähler – ausgebaut werden.

Es sollte außerdem geprüft werden, ob Zähler aus anderen Anforderungen außerhalb des EEG – etwa steuerrechtlichen – Gründen erforderlich bleiben. Ein weiterer Anlass kann die Inanspruchnahme von Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 StromNEV sein.

Die Regelungen zur Kostentragung richten sich dann aber nicht mehr nach dem EEG. Hatte der Anlagenbetreiber einen Messtellenbetreiber mit der Messung beauftragt, trägt die Kosten für den Zählerausbau der zuständige Messtellenbetreiber (vgl. die Aufgaben nach § 3 MsbG).

Dabei ist zu beachten, dass ab dem 1. Januar 2023 die EEG-Umlage zwar nicht mehr auf jeglichen Letztverbrauch, sondern nur noch auf eine Netzentnahme anfallen kann.⁵ Für die neuen Umlageprivilegierungen in den §§ 21 ff. EnUG ist allerdings nicht nur die mess- und

⁵ Nur, sofern der EEG-Finanzierungsbedarf nicht durch den Haushalt gedeckt werden kann (Grundsatz der Haushaltsfinanzierung nach § 6 EnUG-RegE).

eichrechtskonforme Erfassung von Strommengen sondern auch Zeitgleichheit zwischen Entnahme aus dem Netz und Verbrauch vorgeschrieben (§ 46 Abs. 5 EnUG-RegE).⁶ Es sollte daher vor Ausbau von – insbesondere für Abgrenzungszwecke vorgehaltenen – Zählern geprüft werden, ob diese für die Inanspruchnahme von Privilegien nach dem EnUG ab dem 1. Januar 2023 erforderlich bleiben. Sollen Umlageprivilegien für ab dem 1. Januar 2023 verbrauchte Strommengen in Anspruch genommen werden, müssen die für die Erfassung der Strommengen notwendigen eichrechtskonformen Messeinrichtungen auch am 1. Januar 2023 installiert sein, sofern die Strommengen nicht nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnUG geschätzt werden dürfen.

Zur Bagatellzurechnung sowie Schätzung von Strommengen durch den Umlageschuldner siehe den [Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen bei Umlagepflichten](#) sowie die [Veröffentlichungen der vier Übertragungsnetzbetreiber](#), in denen die Voraussetzungen für diese Schätzbefugnis erläutert werden. Die Veröffentlichungen gelten allerdings bislang nur für die Anforderungen an Schätzungen nach § 62b EEG 2021, (noch) nicht für das EnUG.

2.1.3 Meldung von Strommengen

Die bislang vollständig oder teilweise EEG-umlagepflichtigen Strommengen müssen ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr erfasst oder gemeldet werden (siehe zur Frage des Ausbaus von Messeinrichtungen unter 3.1.2). Zwar gelten nach der neuen Definition in § 3 Nr. 44a EEG 2021 (neu) diese Strommengen auch für die zweite Jahreshälfte weiter als umlagepflichtig. § 60 Abs. 1c EEG 2021 (neu) lässt für alle Fälle außer für diejenigen, die einer Jahresbetrachtung unterliegen (§ 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu)), etwaige Meldepflichten aber explizit entfallen:

„(1c) In den Fällen des Absatzes 1a entfallen für Strommengen, die nach dem 30. Juni 2022 und vor dem 1. Januar 2023 geliefert oder verbraucht worden sind, die Pflichten nach den §§ 74 und 74a.“

Für die Belieferung durch ein EVU und die Besondere Ausgleichsregelung (durch Verweis des § 60a Satz 2 EEG 2021) gilt:

Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und 31. Dezember 2022 verbraucht wurden, müssen nicht mehr nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 unverzüglich an den ÜNB gemeldet werden. Auch die Vorlagepflicht im Rahmen der Endabrechnung zum 31. Mai 2022 entfällt für diese

⁶ § 45 und 46 EnUG-RegE entsprechen – auf das neue Erhebungssystem angepasst – §§ 62a und b EEG 2021 („Messen und Schätzen“).

Strommengen. Die monatliche bilanzkreisscharfe Meldung von Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber entfällt damit ab Juli 2022.⁷

(Sonstige) Letztverbraucher und Eigenversorger, die zwischen dem 1. Juli 2022 und 31. Dezember 2022 Strommengen verbrauchen, müssen diese nicht gemäß § 74 Abs. 2 EEG 2021 bis zum 28. Februar (Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers) oder bis zum 31. Mai 2023 (Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers) melden.⁸



Die für die EEG-Umlagepflicht im Kalenderjahr 2022 relevanten Mitteilungspflichten, Endabrechnungsdaten etc. gelten nach § 66 EnUG-RegE nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Bestimmungen des EEG, KWKG, der EEV und EEA V für die Endabrechnung in 2023 weiter.

2.1.4 Meldung von Basisangaben

§ 60 Abs. 1c EEG 2021 (neu) sieht vor, dass „für Strommengen“ die Meldepflichten nach den § 74 und § 74a EEG 2021 entfallen (siehe unter 3.1.3). **Aber auch die Pflicht zur Mitteilung für die sogenannten Basisangaben⁹ nach den § 74 Abs. 1 und § 74a Abs. 1 EEG 2021 entfällt.**

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Obwohl der Wortlaut des § 60 Abs 1c EEG 2021 (neu) sich nur auf Pflichten in Bezug auf „Strommengen“ bezieht, verweist die Vorschrift systematisch nicht nur auf die §§ 74 Abs. 2 und 74a Abs. 2 EEG (Strommengenmeldungen), sondern auf den gesamten Paragraphen (§§ 74 und 74a EEG 2021).

Auch vom Sinn und Zweck der Vorschrift her ist eine von der Pflicht zur Meldung von Strommengen und zur Zahlung der EEG-Umlage losgelöste Pflicht zur Mitteilung von Basisangaben nicht nachvollziehbar. Die Basisangaben haben lediglich den Zweck, dass Netzbetreiber Veränderungen der EEG-Umlagepflicht nachvollziehen können. Wenn die EEG-Umlage gesetzlich auf null festgesetzt wird, können auch Veränderungen der Basisangaben nicht zu einer Erhöhung führen. Dementsprechend führt die Begründung des Fraktionsentwurfs hierzu aus:

„§ 60 Absatz 1c EEG 2021 hebt die Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher auf, soweit sie Angaben betreffen, die für die

⁷ Für die bilanzkreisseitige Abwicklung nach der MaBiS bleiben entsprechende Meldepflichten aber bestehen.

⁸ Die Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage ergibt sich aus § 61j EEG 2021.

⁹ Hierzu gehören bspw. Angaben zu Veränderungen, die für die Beurteilung der EEG-Umlagepflicht relevant sein könnten und die installierte Leistung der Anlagen (§ 74a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021).

Berechnung der EEG-Umlagepflicht erforderlich waren, nun aber mit einer auf null festgelegten EEG-Umlage für gelieferte und verbrauchte Strommengen zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 nicht mehr erforderlich sind.“¹⁰

Trotz des missverständlichen Wortlauts sprechen die besseren Argumente daher dafür, dass auch die Pflicht zur Meldung von Basisangaben für die Fälle des § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) entfällt.

Die Nichtmeldung von Basisangaben für Sachverhalte ab dem 1. Juli 2022 fällt mithin auch nicht unter die Sanktionsvorschrift des § 61i Abs. 2 EEG 2021. Diese sieht vor, dass der nach § 61a oder § 69b entfallene oder nach den §§ 61b bis 61g verringerte Anspruch nach § 61 Absatz 1 sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte erhöht, wenn der Letztverbraucher oder der Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht bis zum Endabrechnungsdatum mitgeteilt hat.

Selbst wenn die Pflicht nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 nicht durch § 60 Abs. 1c EEG 2021 (neu) aufgehoben würde, würde die Sanktion aber nicht greifen, weil

- › erstens der Anspruch nicht aufgrund der in § 61i Abs. 2 EEG 2021 genannten Paragraphen entfällt, sondern aufgrund von § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) und
- › zweitens die Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte bei einer gesetzlich auf null festgelegten EEG-Umlage weiter bei null läge.



Der Wegfall der Verpflichtung zur Mitteilung bezieht sich ausdrücklich nur auf Vorgänge im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2022. Etwaige Mitteilungsverstöße in Bezug auf vor diesem Zeitraum erzeugte Strommengen werden hiervon nicht berührt und unterfallen weiterhin der Sanktionierung.

2.1.5 Kleinanlagenprivilegierung: Erreichen der 10 MWh/a

Für die Beurteilung, ob die Grenze der 10 MWh im Rahmen der Kleinanlagenprivilegierung nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 erreicht ist, ist nur der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und 30. Juni 2022 relevant. Strommengen, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2022 verbraucht wurden, werden auf die 10 MWh nicht mehr angerechnet.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

¹⁰ BT-Drs. 20/1025, S. 12.

Obwohl der Privilegierung von Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW für die Eigenversorgung bis 10 MWh/a eine Jahresbetrachtung zu Grunde liegt, ist die Vorschrift systematisch nicht in § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) aufgeführt, sondern § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu). Für die Zeit ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022 wird die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) gesetzlich auf null festgelegt. Zudem entfallen sämtliche Meldepflichten – für Basisangaben und Strommengen (siehe unter 3.1.2 und 3.1.3). Wären ab dem 1. Juli 2022 verbrauchte Strommengen – etwa zum Nachweis für die privilegierte Eigenversorgungsstrommenge nach § 61a Nr. 4 EEG 2021 – weiter relevant, hätten auch die Pflichten zur Meldung von Strommengen für das gesamte Kalenderjahr aufrechterhalten werden müssen.

Für die Frage der Umlagepflicht sind damit nur bis zum 30. Juni 2022 verbrauchte Strommengen maßgeblich. Für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen spielt diese Grenze ohnehin keine Rolle, da diese Fälle unter § 61b Abs. 2 EEG 2021 fallen. Lediglich für andere Stromerzeugungsanlagen – etwa Kleinspeicher, die nicht nur EE-Strom einspeichern – bleibt die Frage relevant.

Die Freimenge kann dabei auch voll ausgeschöpft werden und ist – wie seinerzeit bei Wegfall der 30.000 kWh-Grenze für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen – nicht zeitanteilig auf 5.000 kWh bis zum 30. Juni 2022 zu kürzen.

2.1.6 Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für BesAR-Letzterverbraucher (insbesondere Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021)

Auch für BesAR-Letzterverbraucher ergeben sich für das 2. Halbjahr 2022 Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht:

§ 64 EEG 2021 begrenzt die EEG-Umlagepflicht für Letzterverbraucher, auf die diese Regelung anwendbar ist, übersichtsweise wie folgt:

- Keine EEG-Umlageabsenkung für den Sockelbetrag von 1 GWh; dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021),
- Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 15 Prozent der nach § 60 Abs. 1 ermittelten EEG-Umlage (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021) und
- Begrenzung der Höhe der nach vorstehendem Punkt zu zahlenden EEG-Umlage in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens 0,5 bzw. 4 Prozent der Bruttowertschöpfung, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat („Cap“, § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021) und
- die Begrenzung nach den beiden vorstehenden Punkten erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh den folgenden Wert nicht unterschreitet:

- 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
- 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen („Super-Cap“, § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021).

Nach dem neuen § 60 Abs. 1a Satz 1 und 2 EEG 2021 (neu) ergibt sich für diese Letztverbraucher folgende EEG-Umlagepflicht:

Der in § 64 Abs. 2 EEG geregelte **Selbstbehalt** von 1 GWh wird grundsätzlich vollständig berechnet: Soweit die dem Selbstbehalt zugrunde liegende Menge von 1 GWh bis zum 30. Juni 2022 verbraucht wird, wird hierfür wie bisher die unabgesenkte EEG-Umlage in Höhe von 3,723 Cent/kWh berechnet. Soweit diese Menge aber erst ab dem 1. Juli 2022 verbraucht wird, wird hierfür eine EEG-Umlage von null angesetzt. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 im Rahmen auch des Selbstbehalts nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021.

Jenseits des Selbstbehalts:

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 EEG wird die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf **15 Prozent** der nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 ermittelten **EEG-Umlage** begrenzt. Gemäß § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) ist für Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und 31. Dezember 2022 verbraucht werden, keine Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 zu zahlen. Hieraus ergibt sich, dass die EEG-Umlage ab 1. Juli 2022 auch in diesem Fall auf null begrenzt wird. Dementsprechend können die 15 Prozent der EEG-Umlage nur auf den vor dem 1. Juli 2022 verbrauchten Stromanteil über 1 GWh anfallen. Für die Letztverbräuche zwischen 1. Januar und 30. Juni 2022 ist die EEG-Umlage aber auch nicht als durchschnittlicher Wert sondern als absoluter Wert in Ansatz zu bringen, so dass 15 Prozent von 3,723 Cent/kWh anfallen, da § 60 Abs. 1b (neu) nicht auf die Besondere Ausgleichsregelung des § 64 EEG verweist.

Die **absolute Begrenzung auf Basis der Bruttowertschöpfung („Cap“)** bleibt insofern unverändert, als dass § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 von der Reduzierung der EEG-Umlage auf null nicht betroffen wird, weder durch gesetzliche Einbeziehung (anders als § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021) noch durch sachliche Einbeziehung aufgrund der Bezugnahme auf die EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021. Mit Bezug auf § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 gilt dann wieder die Neuregelung in § 3 Nr. 44a, wonach eine „als ob“-Betrachtung angesetzt wird (s. vorstehend unter 3.1.3 und nachfolgend unter Nr. 4).

Bei der **relativen Begrenzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 („Super-Cap“)** ist Folgendes zu berücksichtigen:

§ 60 Abs. 1a Satz 2 EEG 2021 (neu) gibt nun vor, dass auf Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 verbraucht werden, keine Mindestumlage nach [§ 64](#)

[Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021](#) zu zahlen ist. Der Regierungsentwurf des Gesetzes umschreibt dies dahingehend, dass § 60 Abs. 1a Satz 2 EEG 2021 klarstellt, dass Unternehmen, die der Besonderen Ausgleichsregelung unterliegen, auch keine Mindestumlage zahlen müssen, wenn die Umlage im zweiten Halbjahr 2022 null beträgt.¹¹

§ 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 legt jenseits des Sockelbetrages von 1 GWh an nicht abgesenkter EEG-Umlage die maximale Absenkung der in der Folge zu zahlenden EEG-Umlage fest („Super-Cap“). Wenn daher aufgrund dieser Regelung ein BesAR-Letzterverbraucher ab dem 1. Juli 2022 eigentlich auf die Mindestumlagen von

- a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
- b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen

reduziert wäre, ist nach § 60 Abs. 1a Satz 2 EEG 2021 (neu) auch in diesem Falle eine EEG-Umlage von null anstelle der vorstehend in a) oder b) genannten Beträge anzuwenden. Diese Folge ergibt sich zwar eigentlich schon aus § 60 Abs. 1a Satz 1 EEG 2021 (neu); insoweit verdeutlicht Satz 2 der Regelung aber die Anwendung dieser Bestimmung auch im Falle der eigentlichen Zahlungspflicht der Mindestumlage.

Dementsprechend können die 15 Prozent der EEG-Umlage nur auf den vor dem 1. Juli 2022 verbrauchten Stromanteil über 1 GWh anfallen. Da § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) nicht auf die Besondere Ausgleichsregelung des § 64 EEG verweist, ist die EEG-Umlage nicht über das Kalenderjahr 2022 hinweg als durchschnittlicher Wert sondern als absoluter Wert in Ansatz zu bringen, so dass 15 Prozent von 3,723 Cent/kWh nur für die erste Jahreshälfte anfallen können.

2.2 Jahresbezogene Abrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 (Clawback, Speichersaldierung)

§ 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) lautet:

„In den Fällen der §§ 61c, 61l und 78 ist Absatz 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage für das erste

¹¹ BT-Drs. 20/1025, S. 12.

Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach Absatz 1a für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.“

In den aufgeführten Fällen ist danach für das gesamte Jahr 2022 **für die EEG-Umlage einheitlich der durchschnittliche Wert** der für das Kalenderjahr 2022 am 15. Oktober 2021 durch die ÜNB festgelegte EEG-Umlage (3,723 ct/kWh) und null **anzuwenden**.¹²

An der allgemeinen Erhebungssystematik für § 61c und § 61l EEG 2021 ändert § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) nichts. Allein *für die Höhe* der EEG-Umlage ist der nach § 60 Abs. 1 b EEG 2021 (neu) maßgebliche Durchschnittswert anzulegen. Gleiches gilt im Rahmen der Stromkennzeichnung (s. nachfolgend unter Nr. 5)

2.2.1 Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen

§ 61c EEG 2021 gliedert die EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen in drei Gruppen:

- › Für Anlagen bis 1 MW und über 10 MW fällt auf die Eigenversorgung 40 Prozent EEG-Umlage an (Abs. 1).
- › Für Anlagen, die von Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 des EEG 2021 betrieben werden, fällt auf die Eigenversorgung ebenfalls 40 Prozent EEG-Umlage an (unabhängig von der Größe der Anlage (Abs. 3).
- › Für Anlagen über 1 MW und bis 10 MW ordnet § 61c Abs. 2 EEG 2021 einen „Clawback-Mechanismus“ an: Bis 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung fallen 40 Prozent EEG-Umlage an. Ab der 3.501. Vollbenutzungsstunde entfällt die Privilegierung, so dass 100 Prozent EEG-Umlage anzulegen sind. Zudem entfällt auch die Privilegierung für die ersten 3.500 Vbh/Eigenversorgung in dem Umfang, wie die Vbh/Eigenversorgung diese Mengengrenze überschreiten. Dies entspricht bis 7.000 Vbh/ Eigenversorgung einer 160prozentigen EEG-Umlagepflicht ab der 3.501. Vbh/Eigenversorgung.

Für eine detaillierte Darstellung der Anforderungen an die privilegierte Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen siehe die [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2021 \(2. Aufl.\)](#), S. 248 ff.

¹² Die konkrete Höhe wird noch von den Übertragungsnetzbetreibern auf der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht werden.

§ 61c Abs. 1 und 3: Jahresbetrachtung auch im Kalenderjahr 2022

Auch wenn für die Fälle nach § 61c Abs. 1 und 3 EEG 2021 eine Jahresbetrachtung nicht zwingend erforderlich erscheint, gilt § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) auch für diese Fälle.

Die Begründung des Fraktionsentwurfs führt hierzu zwar aus:¹³

„§ 60 Absatz 1b EEG 2021 trifft Sonderregelungen für das Jahr 2022 für Sachverhalte, denen eine Jahresbetrachtung unter der Annahme einer gleichbleibenden gesetzlich festgelegten Umlagehöhe zugrunde liegt. Um die Funktionsweise dieser Regelungen zu erhalten und deren möglichst einfache Abwicklung zu sichern, ist ausnahmsweise eine reine Rechengröße in Form einer kalkulatorischen Gesamtjahresumlage zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das erste Halbjahr 2022 und dem gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das zweite Halbjahr 2022.“

Mit dem Verweis in § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) auf § 61c EEG 2021 unterfallen aber insgesamt sämtliche Fallgruppen der Jahresbetrachtung des § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu). Der Wortlaut differenziert hier nicht. Damit sind alle Berechnungen für die EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen einer Gesamtjahresbetrachtung mit halbiertem EEG-Umlage zu unterziehen. Auf diese Weise wird dann allerdings die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen einzelnen KWK-Anlagentranchen vermieden.

Clawback-Anlagen

Auch für „Clawback-Anlagen“ nach § 61c Abs. 2 EEG 2021 bleibt es – abgesehen von der Höhe der EEG-Umlage – ebenfalls bei der bisherigen Erhebungssystematik für das gesamte Kalenderjahr 2022.

Bis zum Erreichen der 3.500 Vbh zur Eigenversorgung fällt für die Eigenversorgung aus den „Clawback-Anlagen“ damit auch schon für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 40 Prozent der von den Übertragungsnetzbetreibern (dann) veröffentlichten durchschnittlichen EEG-Umlage für 2022 an.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2022 verbrauchte Strommengen, die über die 3.500 Vbh zur Eigenversorgung hinausgehen, führen weiter zum Clawback-Mechanismus und einer 160prozentigen Umlagepflicht ab der 3.501. Vbh/Eigenversorgung (allerdings in

¹³ BT-Drs. 20/1025, S. 12.

Höhe von 160 Prozent des von den Übertragungsnetzbetreibern dann veröffentlichten Durchschnittswerts).

Die nach § 61c EEG 2021 relevanten Strommengen sind für das gesamte Kalenderjahr 2022 weiter zu erfassen und zu melden. Die Aufhebung der Meldepflichten in § 60 Abs. 1c EEG 2021 (neu) bezieht sich nur auf Fälle des § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu).

2.2.2 Saldierung nach § 61l EEG 2021 (EEG-Umlage bei Stromspeichern)

§ 61l EEG 2021 regelt einen Saldierungsmechanismus, der bezweckt, dass letztverbrauchte Strommengen nur einmal mit EEG-Umlage abgerechnet werden und nicht bereits die Zwischenspeicherung („Doppelbelastung“).

Für einen Überblick über die Regelungstechnik des § 61l EEG 2021 sowie die Neuerungen durch das EEG 2021-2 zum 27. Juli 2021 siehe die [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2021 \(2. Aufl.\)](#), S. 257ff.

§ 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) führt zu folgender Anwendung des § 61l EEG 2021 für das Kalenderjahr 2022:

- › **Für die Ermittlung der Umlagepflicht der einzelnen eingespeicherten und ausgespeicherten Strommengen bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen:** Ob und in welcher Höhe EEG-Umlage auf die Einspeicherung anfällt, richtet sich nach den §§ 60 ff. EEG 2021.
- › Diese Strommengen müssen messtechnisch weiter erfasst werden, wenn der Saldierungsmechanismus des § 61l EEG 2022 angewandt werden soll. Eine Schätzung von Strommengen ist ausdrücklich nicht zulässig (§ 61l Abs. 1a Satz 4).
- › Für die Berechnung der Höhe der EEG-Umlagepflicht wird für das Gesamtjahr die nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) angegebene EEG-Umlage angesetzt. Privilegierungen nach den §§ 61 ff. EEG 2021 bleiben weiter anwendbar. Für Absenkungen oder Begrenzungen der EEG-Umlagepflicht ist für das gesamte Kalenderjahr 2022 als volle „EEG-Umlage“ die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte durchschnittliche EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) anzusetzen.

Beispiel: Sofern PV-Strommengen aus einer PV-Anlagen über 30 kWp in den Speicher eingespeichert werden, würde für die Anwendung des § 61l EEG 2021 die eingespeicherten Strommengen

- › zwischen dem 1. Januar 2022 und 30. Juni 2022 daher einheitlich mit 40 Prozent (§ 61b Abs. 1 EEG 2021 (neu)) davon den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) abgerechnet werden,

- › für die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember ebenfalls mit 40 Prozent der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten durchschnittlichen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu).

2.3 Meldepflichten ab 1. Juli

Anders als bei den Fällen des § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) muss der Umlageschuldner für die unter 3.2. genannten Sachverhalte sowohl

- › die umlagepflichtigen Strommengen weiter messtechnisch erfassen bzw. bei vorliegender Schätzbefugnis nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 schätzen,
- › an den zuständigen Netzbetreiber melden als auch
- › entsprechend der Anpassung des § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) die EEG-Umlage darauf zahlen.

Denn die für die Saldierung relevanten Strommengen sind für das gesamte Kalenderjahr 2022 weiter zu erfassen und zu melden, vgl. § 61l Abs. 1a EEG 2021 (neu). Die Aufhebung der Meldepflichten für Strommengen, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2022 verbraucht wurden, gilt nur für die Fälle des § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) (Umkehrschluss aus § 60 Abs 1c EEG 2021 (neu)).

2.4 Abschläge

Netzbetreiber sollten prüfen, ob die Erhebung von Abschlägen in den jeweiligen Fallgestaltungen nach den §§ 60 Abs. 1a bzw. 1b EEG 2021 (neu) weiter angemessen ist, vgl. § 61j Abs. 3 EEG 2021:

„(3) Auf die Zahlung der EEG-Umlage kann der berechtigte Netzbetreiber monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen. Die Erhebung von Abschlägen nach Satz 1 ist insbesondere nicht angemessen

- 1. bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und*
- 2. bei anderen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt.*

Bei der Ermittlung der installierten Leistung von Stromerzeugungsanlagen nach Satz 2 ist § 24 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Für die Frage, wann „angemessene Abschläge“ vorliegen, wird auf die Darstellung in der [BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 \(3. Aufl.\)](#) auf S. 132f. zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 7 Abs. 3 AusglMechV verwiesen (Vorgängernorm von § 61j Abs. 3 EEG 2021).

Jedenfalls im Rahmen der Endabrechnung werden die abgerechneten Beträge und Strommengen dann korrekt abgebildet.

2.5 Endabrechnung

Durch die unterjährig auf null abgesenkte EEG-Umlage werden die Erfordernisse der Endabrechnung nicht geändert. Die Testierung der EEG-Letzterverbraucher-meldungen für das Kalenderjahr 2022 erfolgt – sofern ein Testat notwendig ist – nach den in den §§ 74 und 74a EEG 2021 vorgesehenen Fristen.



Die für die EEG-Umlagepflicht im Kalenderjahr 2022 relevanten Mitteilungspflichten, Endabrechnungsdaten etc. gelten nach § 66 EnUG-RegE nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Bestimmungen des EEG, KWKG, der EEV und EEA-V für die Endabrechnung in 2023 weiter.

Für die Endabrechnung von Sachverhalten nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) sind nur Strommengen zu melden, die bis zum 30. Juni 2022 verbraucht wurden. Gleiches gilt für die Meldung von Basisangaben.

Für Stromspeicher-Saldierungen nach § 61l EEG 2021 und Eigenversorgungen aus hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 61c EEG 2021) gelten für das gesamte Kalenderjahr 2022 die Meldepflichten der §§ 74 und 74a EEG 2021 weiter. Daher müssen auch nach dem 1. Juli 2022 verbrauchte Strommengen gemeldet werden. Gleiches gilt für Basisangaben von Sachverhalten, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2022 beziehen.

3 Zusammenhang mit KWK-Förderung

Die Absenkung der EEG-Umlage für die zweite Jahreshälfte 2022 hat auch Auswirkungen auf die KWKG-Förderung (nachfolgend unter 4.1) und die Umlageerhebung nach diesem Gesetz (nachfolgend unter 4.2).

3.1 Auswirkungen auf die KWKG-Förderung

Verschiedene Regelungen im KWK-Gesetz machen die Gewährung des KWK-Zuschlags davon abhängig, dass entweder eine (vollständige) EEG-Umlage für die gelieferten KWK-

Strommengen gezahlt worden ist, oder dass eine Regelung über eine EEG-Umlageprivilegierung auf die Stromlieferung gar nicht anwendbar ist.

3.1.1 Förderung für nicht in das Netz eingespeisten KWK-Strom

Nach [§ 6 Abs. 3 Satz 1 KWKG 2020](#) besteht Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, (...)

2. bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2020, die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die **volle EEG-Umlage** entrichtet wird,
3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder (...).

Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWKG 2020 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die **EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat**. Stromkostenintensive Unternehmen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWKG 2020 sind auch solche Unternehmen, für die das BAFA abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nr. 1 i.V. mit § 103 Abs. 3 oder Abs. 4 EEG für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.

Nach § 3 Nr. 44a EEG 2021 (neu) sind die „umlagepflichtigen Strommengen“ nun wie folgt definiert worden:

*„Strommengen, für die nach § 60 oder § 61 die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden muss; nicht umlagepflichtig sind Strommengen, wenn und solange die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder sich auf null Prozent verringert; **Strommengen, die im Kalenderjahr 2022 verbraucht worden sind, gelten als umlagepflichtige Strommengen, wenn für sie ohne Berücksichtigung des § 60 Absatz 1a die volle oder anteilige EEG-Umlage hätte gezahlt werden müssen,**“*

Entsprechende Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers existieren gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 6 KWKG 2020.

Obwohl nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) die EEG-Umlage für Strom, der innerhalb von Kundenanlagen von einem KWK-Anlagenbetreiber an einen Dritten geliefert wird (z.B. im Falle von Mieterstrombelieferungen), auf null abgesenkt wird, fingiert die ergänzte Definition in § 3 Nr. 44a EEG 2021 (neu), dass diese Strommenge nicht nur in der ersten sondern auch in der zweiten Jahreshälfte 2022 vollständig umlagepflichtig ist. Dementsprechend kann für diese Strommenge auch in der zweiten Jahreshälfte 2022 der KWK-Zuschlag nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2020 verlangt werden.

Gleiches gilt für die Förderung im Falle von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWKG 2020: Auch hier finanziert die neue Definition in § 3 Nr. 44a EEG 2021 (neu) für die zweite Jahreshälfte 2022, dass das BAFA für den Strom an dieser Abnahmestelle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat. Dementsprechend kann auch diese Förderung entsprechend in Anspruch genommen werden.

Für die **Zeit ab dem 1. Januar 2023** ist zu beachten, dass der Regierungsentwurf [des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“](#) vom 6. April 2022 in seinem Art. 17 Nr. 6 b) aa) vorsieht, dass in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Worte „soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,“ gestrichen werden sollen. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2023 für die Förderung des nicht in das Netz eingespeisten Stroms bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2020, die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, die Zahlung der vollen EEG-Umlage im Rahmen der Lieferungen keine Fördervoraussetzung ist.

3.1.2 Abhängigkeit des KWKG-Förderanspruchs von der Anwendbarkeit einer EEG-Umlageprivilegierung für in das Netz eingespeisten Strom

[§ 7 Abs. 1 Satz 1, Einleitungssatz, KWKG 2020](#) regelt, dass der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und **auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind**, die in der Regelung genannten Höhen beträgt. Diese Regelung stellt darauf ab, dass die EEG-Umlageprivilegien nach §§ 61e bis 61g und 104 Abs. 4 EEG 2021 auf den betreffenden KWK-Strom gar nicht anwendbar sind. Sind sie zwar anwendbar, aber nun nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) mit einer EEG-Umlage von null, ändert dies den Ausschluss des Förderanspruchs nach dem KWKG-Gesetz nicht.

Dementsprechend ist hier für das 2. Halbjahr 2022 die durch das Änderungsgesetz erweiterte Definition in § 3 Nr. 44a EEG 2021 (neu) gar nicht anwendbar, weil es letztlich nur auf die Frage der tatbestandlichen Anwendbarkeit der EEG-Umlageprivilegien nach §§ 61e bis 61g und 104 Abs. 4 EEG 2021 ankommt, und nicht darauf, ob und inwieweit die EEG-Umlage aufgrund dieser Regelungen abgesenkt wird bzw. ob der Anlagenbetreiber diese Absenkung auch in Anspruch nimmt.

Für die **Zeit ab dem 1. Januar 2023** ist zu beachten, dass der Regierungsentwurf [des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“](#) vom 6. April 2022 in seinem Art. 17 Nr. 7 a) folgende Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 1, Einleitungssatz, KWKG 2020 vorsieht:

„Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht anzuwenden sind, beträgt (...)“

Insoweit wird die bis zum 30. Juni 2022 und durch das EEG-Umlageentlastungsgesetz in der 2. Jahreshälfte geltende Rechtslage auch über den 31. Dezember 2022 hinweg durch einen statischen Verweis auf die Fassung des EEG vom 31. Dezember 2022 fortgeführt.

Info:

Die Inhalte und die Funktionsweise des durch das EEG-Änderungsgesetz 2020 entsprechend geänderten § 7 Abs. 1 Satz 1, Einleitungssatz, KWKG 2020 sind in der [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2020, 2. Auflage](#), Seiten 19ff., erläutert.

3.1.3 Zahlungsanspruch aus KWKG-Ausschreibungen und Eigenversorgung (§ 8d KWKG 2020)

[§ 8d KWKG 2020](#) regelt die Anwendbarkeit der EEG-Umlageregelungen im Falle von KWK-Anlagen, die einen Zuschlag aus einer KWKG-Ausschreibung erhalten haben und ihn anwenden. Diese Regelungen stellen jedoch nur auf die Anwendbarkeit der EEG-Umlageregelungen ab, nicht auf die Höhe derselben. Dementsprechend hat die Absenkung der EEG-Umlage auf null keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Regelung.

Gleiches gilt für die Volleinspeisungspflicht von KWK-Anlagenbetreibern nach [§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2020](#) im Falle von KWK-Anlagen, die einen Zuschlag aus einer KWKG-Ausschreibung erhalten haben und ihn anwenden. Diese Volleinspeisungspflicht mit der Sanktion des Entfallens des Zuschlagszahlungsanspruchs bei Nichteinhaltung der Regelung gilt unabhängig von der Absenkung der EEG-Umlagepflicht auf null. Die Regelung wird nach dem Regierungsentwurf [des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“](#) vom 6. April 2022 auch im KWKG 2023 nicht geändert.

Für die **Zeit ab dem 1. Januar 2023** sieht der Regierungsentwurf [des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“](#) vom 6. April 2022 zudem die Streichung des gesamten § 8d KWKG 2020 vor.

3.2 Auswirkungen auf die Erhebung der KWKG-Umlage

Der Mechanismus der Erhebung der KWKG-Umlage wird durch die nach dem vorliegenden Gesetz auf null zu senkende KWKG-Umlage genauso wenig geändert, wie die Höhe der KWKG-Umlage.

3.2.1 Auswirkungen auf die Umlageprivilegierungen für stromkostenintensive „BesAR“- Letztverbraucher

Voraussetzung der Gewährung der abgesenkten **KWKG-Umlage** für stromkostenintensive Letztverbraucher nach § 27 KWKG 2020 ist, dass dieser Letztverbraucher für das Kalenderjahr 2022 vom BAFA einen BAFA-Bescheid nach den BesAR-Regelungen nach §§ 63 i.V. mit §§ 64 und 64a EEG 2021 erhalten hat. Dementsprechend ist die Vorlage eines entsprechenden BAFA-Bescheides zum EEG letztlich Grundlage für die KWKG-Umlageprivilegierung. Dieser Bescheid liegt aber unabhängig von diesem Gesetz bereits für eine entsprechende EEG-Umlageprivilegierung für das erste Halbjahr 2022 vor. Die Vorlage des Bescheides wird dementsprechend durch das Gesetz nicht tangiert.

Die KWKG-Umlageprivilegierung ist auch für das 2. Halbjahr 2022 von der Höhe her nicht von derjenigen der geltenden EEG-Umlage abhängig. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2020 wird die KWKG-Umlage in diesen Fällen nur nach dem Mechanismus des § 64 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 64a Abs. 2 Satz 4 EEG 2021 berechnet, aber basierend auf der unabgesenkten KWK-Umlage, die die ÜNB für das Kalenderjahr 2022 veröffentlicht haben. Der v.g. Mechanismus ist aber davon unabhängig, dass die EEG-Umlage für das zweite Halbjahr 2022 durch den Gesetzgeber auf null abgesenkt worden ist. Dementsprechend kann zur Berechnung der KWKG-Umlage für das zweite Halbjahr 2022 weiterhin der Mechanismus des § 64 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 64a Abs. 2 Satz 4 EEG 2021 und als Grundlage die unabgesenkte KWKG-Umlage herangezogen werden.

Gleiches gilt für die Ermäßigungen der **Offshore-Netzumlage** nach § 17f Abs. 5 EnWG, da diese gemäß Satz 2 der Regelung insoweit auf § 27 KWKG 2020 Bezug nimmt.

Die Ermäßigungen der **StromNEV-Umlage** nach § 19 Abs. 2 StromNEV sind hingegen vollständig von der EEG-Umlage entkoppelt. Alleine deshalb hat die Absenkung der EEG-Umlage auf null keine Auswirkungen auf diese Umlage.

3.2.2 Auswirkungen auf die Umlageprivilegierungen nach §§ 27a bis 27d KWKG 2021

Die Ermäßigungen der KWKG-Umlage nach **§§ 27a bis 27c KWKG 2020** für Kuppelgase, Stromspeicher und Schienenbahnen nehmen keinerlei Bezug auf die konkrete Höhe der EEG-Umlage, sondern haben ein eigenes System für die Berechnung der KWKG-Umlage. Dementsprechend hat die Absenkung der EEG-Umlage für diese Umlagen auch keine Auswirkungen.

Allein § 27b KWKG 2020 nimmt insoweit Bezug auf das EEG, als hiernach der Mechanismus nach § 61l EEG 2021 für die Entstehung der KWKG-Umlagepflicht entsprechend anzuwenden ist.

Die Verringerung der KWKG-Umlage nach **§ 27d KWKG 2020** auf null für Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, erfolgt demgegenüber vollständig nach Maßgabe von [§ 69b EEG 2021](#) und [§§ 12h ff. EEV](#) (Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2021).

Allerdings ist die Umlageabsenkung auf null nach § 69b EEG 2021 i.V. mit §§ 12h EEV aktuell mangels beihilferechtlicher Genehmigung der Absenkung auch noch gar nicht anwendbar, s. § 16 EEV. Außerdem ist die Rechtsfolge von § 27d KWKG 2020 bzw. § 69b EEG 2021 dieselbe wie nach dem durch das aktuelle Änderungsgesetz neu eingefügten § 60 Abs. 1a EEG 2021, nämlich die Absenkung der EEG-Umlage auf null. Dementsprechend kann es nach einer beihilferechtlichen Genehmigung von §§ 12h ff. EEV auch keinen Konflikt in der Rechtsfolge der betreffenden Regelungen geben.

3.2.3 Rechtslage für die KWKG-Umlage ab 1. Januar 2023

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 bestimmt sich dann die KWKG-Umlage nach den Vorgaben von § 27 KWKG 2023 i.V. mit dem Energie-Umlagen-Gesetz. Beides soll bis zur Sommerpause von Bundestag und Bundesrat im Rahmen des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen Beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ verabschiedet werden.¹⁴

4 Änderungen bei der Stromkennzeichnung

Das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz trifft auch Regelungen für die Stromkennzeichnung: § 60 Abs. 1a EEG 2021 sieht vor, dass die EEG-Umlage für ab 1. Juli 2022 verbrauchte Strommengen grundsätzlich auf null abgesenkt wird (s. vorstehend unter Nr. 3). Damit entsteht aber im Rahmen von § 78 EEG 2021 i.V. mit § 42 EnWG bei der kalenderjahresweisen Betrachtung der Stromkennzeichnung ein Ungleichgewicht, da mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 keine gezahlte EEG-Umlage mehr nach § 78 EEG 2021 auf die Stromkennzeichnung angerechnet werden kann.

Dementsprechend bestimmt § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu), dass in dem Fall des § 78 EEG 2021 der § 60 Abs. 1 EEG 2021 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 EEV für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage für das erste Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.

Dies bedingt, dass für das Kalenderjahr 2022 nicht zwei verschiedene Stromkennzeichnungen verwendet werden. Vielmehr wird für das Kalenderjahr ein Durchschnittswert gebildet aus

¹⁴ S. der [Regierungsentwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“](#) vom 6. April 2022.

- der von den ÜNB [für dieses Kalenderjahr veröffentlichten EEG-Umlage](#) in Höhe von 3,723 Cent/kWh und
- der sich nach den Vorgaben von § 60 Abs. 1a EEG 2021 (neu) für die zweite Jahreshälfte ergebenden EEG-Umlage.

Für **nicht privilegierte Letztverbraucher** ergibt sich demnach in der Kalenderjahresbetrachtung 2022 dann eine EEG-Umlage von 1,8615 Cent/kWh. Eine gesetzliche Vorgabe für die Rundung des Betrages auf zwei der drei Stellen hinter dem Komma existiert in § 60 Abs. 1b EEG 2021 (neu) nicht. Daher empfiehlt der BDEW, den v.g., ungerundeten Betrag zu verwenden.

Bei Letztverbrauchern, deren **EEG-Umlagepflicht nach §§ 61c bzw. 61l EEG 2021** reduziert worden ist, ergibt sich wiederum für das Kalenderjahr 2022 die vorstehend unter Nr. 3.2 dargestellte Kalenderjahresbetrachtung. Diese ist gleichermaßen auch im Rahmen der Stromkennzeichnung anzuwenden, wenn für die entsprechenden Letztverbräuche nach § 42 EnWG überhaupt eine Stromkennzeichnung zu erstellen ist.

Bei **BesAR-Letztverbrauchern**, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 EEG 2021 begrenzt ist, ist nach [§ 78 Abs. 5 EEG 2021](#) zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix ein gesonderter, nach § 78 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG zu berechnender „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ auszuweisen. Hierbei ist auch im Rahmen der Stromkennzeichnung zu beachten, dass von BesAR-Letztverbrauchern nach § 64 EEG 2021 auf Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 verbraucht werden, keine Mindestumlage nach § 64 Abs. 2 Nummer 4 zu zahlen ist (§ 60 Abs. 1a Satz 2 EEG 2021 (neu), s. vorstehend unter 3.1.6).



Die in diesem Kapitel dargestellten Maßgaben sind im Rahmen der Stromkennzeichnung für das **Bilanzierungsjahr 2022** zu beachten. Diese Änderungen bei der Stromkennzeichnung müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen daher erst im Rahmen im Laufe des Jahres 2023 für 2022 in den spätestens ab 1. November 2023 entsprechenden aktualisierten Stromkennzeichnungen in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität berücksichtigt werden.